einer militärischen Anstalt untergebracht sind, ist anzugeben, in welchem Lazarett sie ohne besondere Kosten in Untersuchungshaft gehalten werden können.

Dienststellen, die an untersuchungsgefangene oder vorläufig festgenommene Soldaten in militärischen Anstalten Verpflegung abgeben, fordern dafür das bestimmungsgemäße Beköstigungsgeld an und führen es dem Beköstigungsfonds zu. Für die in Natur gewährte Truppenverpflegung werden die vorgeschriebenen Besoldungsteile zugunsten des Besoldungstitels einbehalten. Zu diesem Zwecke teilen die abgebenden den die Besoldung zahlenden Stellen die verabreichten Tagesmahlzeiten und Tagesteilmahlzeiten — Brot und Beköstigung — mit.

VIII. Vollstrecken einer auf Grund der Prozeßgesetze festgesetzten Haft, insbesondere von Zwangshaft und Ordnungsstrafhaft

34. Die nach den Prozeßgesetzen gegen Soldaten und Militärbeamte festgesetzte Haft (z. B. zum Erzwingen des Offenbarungseids nach der Zivilprozeßordnung) vollstrecken auf Ersuchen der bürgerlichen Behörden bis zur Dauer von sechs Wochen die Militärbehörden, und zwar

a) gegen Offiziere, Militärbeamte und Unteroffiziere mit Portepee
wie geschärften Stubenarrest,

b) gegen Unteroffiziere ohne Portepee und Mannschaften
wie Haft.

Täglich ist eine Stunde Bewegung in freier Luft zu gewähren.

35. Die Besoldung wird — abgesehen von den Besoldungsteilen für Verpflegung und Unterkunft — ungekürzt gewährt; der Briefverkehr wird nicht überwacht; Besuch kann zugelassen werden.

36. Soll Zwangshaft auf Antrag eines Gläubigers oder einer Prozeßpartei vollstreckt werden (vgl. §§ 888, 889, 899 ff. der Zivilprozeßordnung), so zieht das Unterkunftamt vorher unter Vermitteln der vollstreckenden Militärbehörde die der Heeresverwaltung entstehenden Mehrkosten, z. B. für Reinigen, Heizen, Beleuchten des Haftraums, monatlich im voraus vom Gläubiger usw. ein.

37. Die Gefangenen werden entlassen, wenn der Gläubiger usw. es beantragt oder wenn der Vorschuß erschöpft ist.

Anlage 1
zu Nr. 3

Heeresverordnungsblatt 1922, S. 491, Nr. 678

Festsetzung des Begriffs „Militärbehörde" in Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, vom 17. August 1920 (Aufh. Ges.), der Zivilprozeßordnung (Z. P. O.), der Strafprozeßordnung (St. P. O.) und der Konkursordnung (K. O.), soweit Soldaten oder Militärbeamte in Frage kommen.

Inhalt der Vorschrift

I

§ 13 AufhGes.

Arreststrafen sind auf Ersuchen der bürgerlichen Strafvollziehungsbehörden von den Militärbehörden zu vollstrecken, ebenso sonstige Freiheitstrafen bis zu sechs Wochen, solange die Verurteilten Militärpersonen[1]) sind.

[1]) Militärpersonen sind Soldaten und Militärbeamte

Festsetzung

Unter Militärbehörde ist zu verstehen:

Zu I

a. Im Reichsheer

1. Bei Soldaten und Militärbeamten eines Regiments oder selbständigen Verbandes[1]) der Kommandeur, sonst das Wehrkreiskommando, dem sie unterstellt oder in dessen örtlichem Bereich sie dienstlich untergebracht sind, bei Soldaten und Militärbeamten des Reichswehrministeriums jedoch dieses.

2. Bei Ausgeschiedenen der Kommandant oder Standortälteste, dessen Standort der Aufenthalt des Verurteilten ist oder diesem am nächsten liegt, in Zweifelsfällen das für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Verurteilten zuständige Wehrkreiskommando.

b. in der Reichsmarine

1. Bei Soldaten und Militärbeamten eines Schiffes oder Fahrzeugs der Kommandant, einer Halbflotille

[1]) Selbständige Verbände sind die Pionier-Bataillone, Nachrichten-, Kraftfahr-, Fahr- und Sanitäts-Abteilungen sowie die durch besondere Erlasse als selbständige Verbände erklärten Formationen.

der Halbflotillenchef, eines Landmarineteils (Schiffsstammdivisionen, Küstenwehrabteilungen) der Kommandeur, sonst das Marinestationskommando, dem sie unterstellt sind oder zu dessen Bereiche sie gehören, bei Soldaten und Militärbeamten des Reichswehrministeriums jedoch dieses.

2. Wie zu Ia 2, jedoch am Schlusse anstatt „Wehrkreiskommando" „Marinestationskommando".

II

§ 14 AufhGes.

Vorführungen von Militärpersonen[1]) erfolgen durch Militärbehörden.

Zu II

a. im Reichsheer

1. Bei Offizieren[1]) und Militärbeamten eines Regiments oder selbständigen Verbandes[2]) der Kommandeur, sonst der nächste Militärvorgesetzte.

2. Bei Unteroffizieren[3]) und Mannschaften der nächste Disziplinarvorgesetzte (vgl. § 172 ZPO.).

b. in der Reichsmarine

1. Bei Offizieren[4]) und Militärbeamten eines Schiffes oder Fahrzeugs der Kommandant oder Halbflottillenchef, eines Landmarineteils (Schiffsstammdivision oder Küstenwehrabteilung) der Kommandeur, sonst der nächste Militärvorgesetzte.

2. Bei Deckoffizieren, Unteroffizieren und Mannschaften der nächste Disziplinarvorgesetzte (vgl. § 172 ZPO.).

III

§ 378 ZPO., § 48 Abs. 2 StPO.

Soldaten werden als Zeugen durch Ersuchen der Militärbehörde geladen.

Zu III

Wie zu II.

IV

§ 752 ZPO.

Zwangsvollstreckungen gegen Soldaten und Militärbeamte dürfen erst beginnen, nachdem die vorgesetzte Militärbehörde davon Anzeige erhalten hat.

Zu IV

Wie zu II.

Diese Festsetzung gilt auch für die nach § 112 KO. der „Dienstbehörde des Gemeinschuldners" zu machende Mitteilung, wenn die Dienstbehörde eine Militärbehörde ist.

V

§ 790 ZPO.

Soll eine Zwangsvollstreckung gegen Soldaten in Kasernen oder andern militärischen Dienstgebäuden erfolgen, so hat das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde darum zu ersuchen.

Zu V

Bei Dienstgebäuden, die ausschließlich einem Truppenteil (Marineteil) oder einer einem militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der Kommandeur oder militärische Chef, sonst der Kommandant oder Standortälteste.

VI

§ 912 ZPO.

Soll wegen Nichterscheinens zur Leistung oder wegen unbegründeter Verweigerung des Offenbarungseids gegen einen Soldaten oder Militärbeamten Haft vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde darum zu ersuchen.

Zu VI

Wie zu I.

VII

§§ 98, 105 StPO.

Beschlagnahme und Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde und auf Verlangen der Zivilbehörde unter deren Mitwirkung.

Zu VII

Wie zu V.

[1]) Militärpersonen sind Soldaten und Militärbeamte.

[1]) Unter Offizieren sind auch Sanitäts- und Veterinär-Offiziere zu verstehen.

[2]) Selbständige Verbände sind die Pionier-Bataillone, Nachrichten-, Kraftfahr-, Fahr- und Sanitäts-Abteilungen, sowie die durch besondere Erlasse als selbständige Verbände erklärten Formationen.

[3]) Einschließlich Unterärzten.

[4]) Unter Offizieren sind Seeoffiziere, Ingenieuroffiziere und Sanitätsoffiziere zu verstehen.

Anlage 2
zu Nr. 48

Einstellungsschein

Truppenteil ....., **Komp. usw.** ....., den .....

Der ..... (Dienstgrad, Name, Truppenteil, Komp. usw.)

wird heute um ..... Uhr zur Strafverbüßung überwiesen.

Art und Maß der Strafe: .....

Grund der Strafe: .....

Haftfähig:
Angabe, ob behandlungsbedürftig (Krankheit)
.....

Nach Strafverbüßung zu entlassen
am ..... um ..... Uhr.

.....
Stabsarzt.

.....
Hauptm. und Komp.-Chef.

Die Rückseite lautet:

....., den .....

Nach Strafverbüßung heute um ..... Uhr entlassen.

.....
Arrestaufseher (Wachhabender)

Anlage 3
zu Nr. 55

Arrestbuch

1	2	3		4	5	6	7	8	9	10		11	12
Lfde. Nr.	Dienstgrad	Vor-	Zu-	Kompanie usw.	Regiment usw.	Grund der Bestrafung	Art und Dauer der Strafe	Eingestellt (Tag, Stunde) [1]	Gute Tage	Entlassung		Zelle	Bemerkungen
		name								Tag	Stunde		

[1]) Falls der Beginn der Strafzeit, z. B. wegen Anrechnens von Untersuchungshaft, vor dem Einstellen liegt, ist dies in Spalte 11 zu vermerken.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.